



Einrichtung: _____

Inst.-Nr./Kostenstelle: _____

Tel. d. Inst. SB: _____

Freiburg, den

An die
Universitätsverwaltung
-Personaldezernat-
H a u s p o s t

Antrag auf Bestellung eines Gastprofessors¹

- Anlagen:
- Visum/Aufenthaltserlaubnis/Freizügigkeitsbescheinigung ²
 - Arbeitserlaubnis ²
 - Vordruck P 22
 - Angabe eines Dt. Girokontos
 - Nachweis über Beurlaubung/Freistellung
 - Steuerbefreiungsbescheid
- } ³

Es wird beabsichtigt, Frau / Herrn einzuladen.

1. Vorgesehene Aufgaben und zeitlicher Umfang der Tätigkeiten
Wird der Gast in das Lehrangebot integriert, bitte Titel und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) angeben

2. Beschäftigungsumfang: _____ v.H.

3. Dauer des geplanten Gastaufenthaltes:

Beginn Ende

¹ Zutreffendes bitte markieren (Gastprofessor ist, wer C3-, C4- o. W3-Professor ist oder im Ausland eine vergleichbare Position inne hat.)

² Wer welche Dokumente benötigt, entnehmen Sie bitte den „Hinweisen zum Antrag auf Bestellung eines Gastprofessors“

³ Die eingeklammerten Unterlagen müssen spätestens mit Beginn der Gastprofessur vorliegen. Nicht vollständig vorliegende Unterlagen haben u.U. Zahlungsverzögerungen zur Folge.

4. Bezahlung:

analog W 3
(= 7.473,55 €)

zuzüglich: Leistungsbezüge (max. 30 % von W 3) in Höhe von _____ %⁴

Leistungsbezüge (max. 70 %⁵ von W 3) in Höhe von _____ %⁴

niedrigerer Betrag, nämlich _____ € pro _____

5. Die Finanzierung soll aus folgenden Mitteln erfolgen:

Haushaltsmittel

Kostenstelle: _____ Fonds: _____

Projekte (z.B. Drittmittel, Sondermittel)

Projektnummer: _____

Kostenstelle des Projekts: _____ Fonds: _____

6. Reisekosten aus Anlass der Hin- und Rückreise entsprechend den Reisekostenbestimmungen des Landes:

ja, sollen erstattet werden. nein, keine Erstattung

Die Finanzierung der Reisekosten soll aus folgenden Mitteln erfolgen:

Haushaltsmittel

Kostenstelle: _____ Fonds: _____

Projekte (z.B. Drittmittel, Sondermittel)

Projektnummer: _____

Kostenstelle des Projekts: _____ Fonds: _____

Höchstens _____ €

7. Welchem Amt an einer dt. Hochschule entspricht die gegenwärtige Stellung d. Gastes

.....

8. Wir werden dem Gast dabei behilflich sein, die erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen zu beschaffen und vorzulegen. Der Antragsteller trägt die Verantwortung dafür, dass sich der Gast aus Arbeits- und Ausländerrechtlicher Sicht legal in Deutschland aufhält.

⁴ Für ausschließlich aus privaten Drittmitteln (≠ z.B. DFG, SFB) finanzierte Gäste gibt es keine Höchstsätze

⁵ Kann zur Gewinnung von Gastprofessoren aus dem Bereich außerhalb der Dt. Hochschulen auf bis zu 70 % erhöht werden.

9. Mit den unten geleisteten Unterschriften wird bescheinigt, dass auf den unter Nr. 4 und Nr. 5 genannten Buchungsstellen ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Die Hinweise zum Antrag auf Bestellung eines Gastprofessors haben wir erhalten.

.....
Unterschrift des Dekans / Prodekan

.....
Unterschrift des Antragsstellers

Hinweise zum Antrag auf Bestellung eines Gastprofessors

- Möglicherweise kann der Gast ganz oder teilweise von der Einkommenssteuer befreit werden. Hierzu muss beim [Finanzamt Stuttgart Körperschaften](#) ein Steuerbefreiungsbescheid beantragt werden.
- Um Gehaltszahlungen aufnehmen zu können, ist ein Deutsches Girokonto erforderlich. Es kann auch das Konto eines Institutsmitarbeiters benannt werden. Dies ist dann jedoch entsprechend kenntlich zu machen.
- Soll der Gast im Gästehaus der Universität untergebracht werden, kann zwischen dem International Office und dem Gast im Vorfeld eine Abtretungserklärung unterzeichnet werden, nach welcher der Gast seine Entgeltansprüche gegen die Universität Freiburg in Höhe der Miete(n) und der Kautions an das International Office abtritt. Mit den regulären Vergütungsauszahlungen wird dann von Seiten der Universitätskasse der entsprechende Betrag direkt an das International Office abgeführt. Nähere Auskünfte erteilt Frau Groß, Tel. -4373.
- Die Fälligkeit und Auszahlung der Vergütung an Gastprofessoren richtet sich grundsätzlich nach § 614 BGB, wonach die Vergütung erst nach Ablauf des einzelnen Zeitabschnitts zu entrichten ist (sog. Vorleistungspflicht des Arbeitnehmers). In besonders begründeten Ausnahmefällen besteht im Einzelfall die Möglichkeit, einen Abschlag in angemessener Höhe auch vor Fälligkeit der Vergütung auszubezahlen. Dies sollte jedoch nicht zum Regelfall werden. Es wird deshalb empfohlen, die Gäste darauf hinzuweisen, sich auf diese Situation einzustellen.
- Die strengen gesetzlichen Regelungen verlangen, dass der Personalverwaltung ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis bzw. eine Freizügigkeitsbescheinigung und ggf. eine Arbeitserlaubnis des Gastes vorzulegen ist. Bitte sind Sie Ihrem Gast hierbei behilflich. Die Universitätskasse kann erst nach Vorlage der geforderten Dokumente die Zahlung aufnehmen. Wer welche Dokumente benötigt, können Sie nachfolgend entnehmen:
 - **Unionsbürger (EU, EWR, 10 neue Beitrittsländer)**
 - Das Aufenthaltsrecht ist mit der sog. Freizügigkeitsbescheinigung nachzuweisen. Erhältlich nach der Anmeldung beim/vom zuständigen Bürgeramt der Stadt Freiburg, für Bürger aus Umlandgemeinden beim Landratsamt.
 - Für Gäste aus Estland, Lettland, Litauen, Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik und Slowenien muss das einladende Institut zusätzlich bei der Agentur für Arbeit eine Arbeitsgenehmigung beantragen (§ 284 SGB III). Folgende Angaben braucht die AfA:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift in Deutschland, Bezeichnung als Gastprofessor/Gastdozent, Einrichtung an der sich der Gast aufhält, Zeitraum, Tätigkeitsbeschreibung (Wichtig ist der Hinweis auf eine Wissenschaftliche Tätigkeit), Bezahlung
 - **Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten**
 - Visum für die Einreise (ohne Visum können einreisen: Staatsangehörige der Schweiz, Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland und der USA), für den Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis. Erhältlich nach der Anmeldung beim/vom zuständigen Bürgeramt der Stadt Freiburg, für Bürger aus Umlandgemeinden beim Landratsamt.
 - Eine Arbeitsgenehmigung wird bei Staatsangehörigen dieser Staaten ebenfalls benötigt. Diese wird allerdings von der Ausländerbehörde ausgestellt, welche auch die Aufenthaltserlaubnis erteilt. Schweizer benötigen keine Arbeitserlaubnis